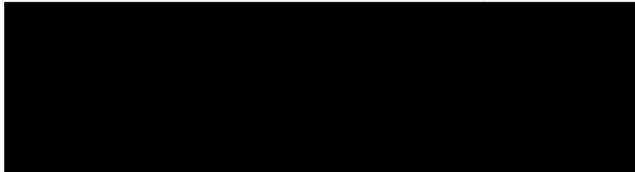




Per Postzustellungsurkunde



Der Präsident
des Verwaltungsgerichts
Halle

Anfrage nach Kontaktdaten

Halle, 19. Dezember 2022

Sehr geehrte



Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:

vom 13.12.2022

das von Ihnen mit Mail-Schreiben vom 20. November 2022 geäußerte Begehren, die Kontaktdaten von 23 Klägern, die Klagen gegen den Zensus 2022 erhoben haben, an Sie zu übermitteln, lehne ich ab.

Mein Zeichen:
1250 E

Begründung:

Bearbeitet von:

Durchwahl (0345) 220-2310

Über den Antrag war zu entscheiden. Sie haben zwar mitgeteilt, den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit eingeschaltet zu haben und gebeten, dessen Reaktion abzuwarten. Danach ist aber Ihre Stellungnahme vom 13.12.2022 eingegangen, in der Sie die Auskunft erneut ohne Vorbehalt begehren. Ein weiteres Abwarten ist deshalb nicht geboten.

Der Antrag kann keinen Erfolg haben, Sie verfügen über keinen Anspruch auf die begehrte Auskunft.

Der geltend gemachte Anspruch lässt sich offensichtlich nicht auf das Verbraucherinformationengesetz (VIG) oder das Umweltinformationengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (UIG LSA) stützen. Nach § 1 VIG gilt dieses Gesetz nur für Erzeugnisse im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und für Verbraucherprodukte, die dem Produktsicherheitsgesetz unterfallen. § 1 UIG schafft einen Informationsanspruch nur für Umweltinformationen. Beide Rechtskreise sind vom Zensus ersichtlich nicht betroffen.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter:
<https://lsaurl.de/vghaldsgvo>
Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen auch postalisch zu.

Ein Auskunftsanspruch lässt sich auch nicht auf das Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt (IZG LSA) stützen. Auskunftspflichtig sind nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 a) IZG LSA Behörden des Landes Sachsen-Anhalt. Dazu gehört das Verwaltungsgericht Halle nicht, weil es keine Behörde im Sinne des § 1 Abs. 2 VwVfG LSA ist (vgl. hierzu die amtliche Begründung LT-Drs 5/748 S. 15). Das

Thüringer Straße 16
06112 Halle(Saale)

Telefon (0345) 220-0
Telefax (0345) 220-2332
vg-hal@justiz.sachsen-anhalt.de

Gericht ist auch nicht nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 a) IZG LSA auskunftspflichtig, von dieser Regelung sind Gerichte nur erfasst, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen (vgl. die amtliche Begründung a.a.O.). Das scheidet hier aus, da die Daten der Kläger im Rahmen hier geführter Klageverfahren, also gerichtlicher Verfahren erhoben worden sind. Anders als Sie geltend machen, ist die Bekanntmachung, welche Verhandlungen stattfinden, keine Verwaltungstätigkeit. Die Bekanntmachung beruht auf den prozessrechtlichen Vorschriften, um die dort vorgesehene Öffentlichkeit der mündlichen Verhandlungen und ggf. Entscheidungsverkündungen zu sichern. Zudem werden für die Bekanntmachung keine Daten durch die Gerichtsverwaltung erhoben und gespeichert. Anderes gewendet, die angefragten Daten werden nur für die jeweiligen Rechtsstreitigkeiten erhoben und gespeichert.

Ein Anspruch über die gesetzlichen Vorschriften hinaus ergibt sich auch nicht aus der Beantwortung Ihrer Anfrage nach einem Prozessbevollmächtigten. Dabei handelte es sich um eine Einzelfallentscheidung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Präsidenten des Verwaltungsgerichts Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) erhoben werden.

Hochachtungsvoll

Beglaubigt:
Halle, den 21.12.2022

Justizsekretärin